

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Acht und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 29. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 19. May.

(Fortsetzung.)

Der Senat empfängt den Beschluß, durch welchen das Directorium soll aufgefordert werden, in Betreff der durch die fränkischen Behörden gemachten Eintheilung der nicht vereinigten Kantone, dem fränkischen Commissar und Obergeneral zu überlassen, diejenigen Maassnahmen, die sie nothwendig finden werden, zu treffen, um die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen zu veranstalten; diesem Beschluß war die Vortheilhaftigkeit des Directoriums beigelegt, die ihn veranlaßt, und ein Schreiben des Directoriums an Schauenburg, in welchem es dem General anzeigt, daß der Senat den Beschluß des grossen Rathes verworfen habe; endlich Schauenburgs Antwort hierauf, in der er, da der Senat, den auf ein Urtheil des Commissair Rapinaz gegründeten Beschluß verworfen habe, bis zu neuer getroffener Rücksprache mit Rapinaz, die Sache ruhen zu lassen sich erklärt. D. S.: Das Directorium hätte dem General den Auszug unsers Verbalprocesses senden sollen, und ihn nicht in dem Irrthum lassen, als habe der Senat etwas von Rapinaz Beschlossenes verworfen. Lütthi von Solothurn will, der Senat solle nun dem General selbst jenen Auszug zusenden. Bündt will die constitutionelle Vertheilung der Kantons auf unsere Unabhängigkeit gestützt, durchgesetzt haben. Grauer folgt der Uebersendung des Protokolls an Schauenburg, damit die fränkischen Behörden sehen, welche Intriguen gebraucht werden, um Dinge, die der Senat verworfen hat, dennoch durchzusetzen. Ruypp: Findet den Beschluß des grossen Rathes unbrüderlich und constitutionswidrig. Man solle erst den geschnehen Verein der Repräsentanten der ganzen Schweiz abwarten. Barra: Der Beschluß ist constitutionswidrig, indem die Constitution der Gesetzgebung verbietet, irgend einen Theil ihrer Gewalt an irgend jemand zu überlassen; die vom Directorio zu befolgende Regel ist keine andre als die durch den Senat geschehene Verwerfung des Beschlusses. Bertholet nimmt den Beschluß an, da er sich immer gern daran erinnert, daß die Franken es sind

die uns unsre Freiheit verschafft haben. Genhard: Der Beschluß ist eine Schande für die Gesetzgebung; das Mißtrauen das man gegen die kleinen Kantone hegt ist ungerecht und ungegründet — die Liebe wird dadurch untergraben und zerstört, die zu unsrer Rettung so unentbehrlich ist. Zäslin glaubt, man dürfe den Beschluß nicht so geradezu verwerfen, weil es den Anschein haben würde, als wollte man sich dem Wunsch des Commissair Rapinaz widersetzen; er verlangt eine Commission. Lütthi v. Sol. will Vertagung. Usteri befürchtet, der streitige Gegenstand werde noch lange ein Stein des Anstosses beider Räte seyn, er bedauert, so oft davon die Rede ist, jedesmahl weniger den Geist der einen und untheilbaren Republik und immer mehr den Kantonsgeist, den Geist der Theilbarkeit und der Trennung wahrzunehmen; jener will, daß wir die ganze Republik als Ein Ganzes ansehen, das nach den Bedürfnissen seiner Regierung in soviel möglich ähnliche Theile getheilt werden soll; dieser kennt nur das durch vielfache Gränzen und Marchen geschiedene und zerstückelte Helvetien. In der Ueberzeugung, daß die gesetzgebenden Räte noch lange nicht die so nothwendige Arbeit der neuen Eintheilung zustand bringen werden, will er den Beschluß annehmen und die Arbeit den fränkischen Behörden überlassen; er weiß wohl, daß man ihm entgegen wird, eine solche Uebertragung sey der Constitution zuwider, aber vergebens hat er sich in der Constitution nach dem Abschnitt umgesehen, der die Verhältnisse der helvetischen Legislatur mit der fränkischen Armee in Helvetien und mit den zu Organisation der helvetischen Republik beauftragten fränkischen Commissairs bestimmt. Murret ist ebenfalls für die Annahme des Beschlusses, weil er mit der neuen Eintheilung wesentliche Vortheile verknüpft sieht; wann aber, wie es den Anschein hat, die Mehrheit der Versammlung denselben nicht annehmen will, so wünscht er sehr, daß man sich zu Berlegung des Geschäftes entschliesse und bedenke wie widrige Wirkungen die Verwerfung des Beschlusses bei dem fränkischen Commissair haben könnte. D. S.: zwei Ursachen sind Schuld, daß das vorliegende Geschäft so unangenehme Berathschlagungen hervorbringt; die eine, weil wir selbst darüber in ungleichen Grundsätzen stehen — der Beschluß des Gr.

Raths ist freilich von der Mehrheit des Senats, aber aus sehr ungleichen Gründen verworfen worden; er selbst ist noch nicht mit sich einig, ob der Verein zuträglich oder nicht zuträglich wäre; er hätte also gerne zuerst die Vorfrage entschieden gehabt; leicht dürfte man den gemeinsamen Zweck durch Verminderung der Kantons, Stellvertretungen besser erreichen; und dem verderblichen Kantonsgeist sollte man durch organisierende und Civilgesetze entgegen arbeiten. — Die zweite Ursache unsrer Uneinigkeit ist in der Art und Weise wie man die Sache durchzusetzen getrachtet hat, zu suchen; eine einzige Person ist es doch am Ende, die den Plan gemacht hat und ihn durch fremden Einfluß zustand bringen will. Rapi- na; habe wohl das Recht das Geschäft für sich zu vollenden, da er gesendet ist um die Schweiz zu organisieren und weil auch der gesetzgebende Körper ohne der Franken Arm nicht in Arau sitzen würde; was je- ner also thut, das können wir nicht verwerfen und der Sinn des Senats bei Verwerfung des Beschlusses gieng auch dahin, zu verstehen zu geben, weil Frank- reich sich der Sache annähme, so haben wir hier nichts weiters zu verfügen — Man könne also den Beschluß ohne Bedenken annehmen. Crauer, Genhard, und Bundt widersezen sich mit vieler Heftigkeit — die Berathung wird aufgeschoben. Das Direktorium soll ersucht werden, dem General Schauenburg den Auszug aus dem Protokoll des Senats zu senden.

Am 20 war in beiden Räthen keine Sitzung.

Grosser Rath, 21 May.

Hecht verlangt, daß da der Senat den vorgeschlagenen Brief an die provisorische Regierung in Laus verworfen habe, ein anderer demselben zur Genehmigung vorgelegt werde. Hu- ber liest einen eben angekommenen Brief von Laus vor, wel- cher aus neue um freundschaftliche Rathsmitteltheilung bittet. Escher fodert, daß die Commission theils eine neue bessere Proclamation, theils einen acht freundschaftlichen Brief nach Laus entwerfe, diese Landschaft zur Fortdauer ihrer patrioti- schen Gesinnungen auffodere, und ihr anzeige, daß die Gesez- gebung gegenwärtig noch keine bestimmte Antwort auf ihre An- fragen geben könne. Meyer begehrt bestimmten Auftrag an die Commission. Huber folgt Escher und will, daß Su- ter die neue Proclamation entwerfe. Secretan will, daß man vor dieser Antwortertheilung, die Vereinigung der ganzen italienischen Schweiz in einen Kanton decretiere. Haas will ebenfalls, daß man sich über die Grundsätze einer neuen Ein- theilung vereinige, übrigens aber der Landschaft Laus schreibe, in ihren Wahlen fortzufahren. Escher beharrt auf seiner Meinung und behauptet, man hätte schon lange eine Proclama- tion ergehen lassen sollen, und blosser Anstand ersodere, daß man endlich auf die 4 so dringende Briefe antworte und diesen warmen Patrioten wenigstens auch ein Wort des Wohlwollens und der Zuneigung antworte. Secretan behauptet Haas- sens Motion sey gesetzwidrig, weil ja schon eine Commission über die Vereinigung der italienischen Schweiz in einen Kanton niedergesetzt worden ist. Eschers Antrag wird durch Stim- menmehr angenommen.

Bourgois von Milben wird als französischer Secretair zur Probe vorgesezt.

Das Vollziehungsdirektorium meldet, daß es Abtäten zur Vereinigung mit Helvetien eingeladen habe, daß aber bis zur Beendigung der Negotiationen dieser Republik mit Frankreich keine Antwort zu erhalten sey. Ferner werden Nachrichten aus Wallis mitgetheilt, denen zufolge die Insurgenten ohne Widerstand sich tief ins Oberwallis zurückgezogen haben sollen, zugleich aber fodert die Verwaltungskammer dieses Kantons schnelle Unterstützung, wegen dem gänzlichen Mangel an Lebensmitteln für die französische und lemanische Armee. Nu- zet sagt, diese Berichte seyen nicht vollständig, indem bestimmte Berichte da seyen, daß Sitten von den Franken und Lema- nen mit Sturm erobert und rein ausgeplündert worden sey und daß sich die Oberwalliser Insurgenten während vertheidigen: er begehrt Aufforderung an das Direktorium, schnelle Unterstützung der Verwaltungskammer in Wallis zu verschaffen. Deloës sagt: da der Kanton Leman wegen den starken Trup- penmärschen der Franken ebenfalls sehr entblößt sey, so soll das Direktorium auch diesen Kanton unterstützen; beides wird an- genommen.

Auf eine Anfrage der Argauer Verwaltungskammer begehrt das Direktorium Bestimmung über die Frage, wer die Notar- rien zu erwählen habe? An eine Commission gewiesen, in die der Präsident die B. Jomini, Secretan, Koch, Kuhn und Underwerth ordnet.

Das Direktorium fodert, für Organisation des Bureau des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die Summe von 10000 Schweizerfranken, die hauptsächlich auch wegen der Kos- tbarkeit der Gesandtschaft in Paris notwendig seyen: dem Be- gehren wird einmüthig entsprochen.

Das Direktorium berichtet, daß es von der Bernerischen Verwaltungskammer den Bericht erhalten habe, daß die Wechselbriefe der ehemaligen Regierung auf die öffentlichen engli- schen Fonds seyen eingelöst worden, und fragt, ob also nicht auch die Einlösung der englischen Wechsel auf Schweizerbänke wieder erlaubt werden sollte? Genhard will, daß man erst nachfrage ob die partikuläre Schweizerwechsel in England ein- gelöst werden. Gysendörfer sagt, man habe keine Nach- richt von Protestierung der Schweizerwechsel auf England, also solle man keinen solchen Schritt veranlassen und die Zahlungen aller vor dem 5 März ausgestellten Wechsel gestatten. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium begehrt, daß alle Pulvermüllern und Salpetersfabriken als Nationalgut erklärt und diese Fabrication zu einem Monopol der Regierung gemacht werde. Deloës fodert, daß diesem Begehren entsprochen werde. Enz sagt, in seinem Kanton seyen ähnliche Fabriken bisher Partikular- Unternehmungen gewesen, also wenn man sie zu Nationalgut erklären wolle müssen die Besitzer derselben entschädigt werden. Secretan will, daß der Grundsatz des Monopols decretirt werde, daß aber das Direktorium die Privatfabriken ankäufe. Haas will, daß die Fabrication zum Monopol gemacht, und die Ausfuhr alles Salpeters und Pulvers verboten werde. Gysendörfer begehrt hierüber eine Commission. Sie wird angenommen und in dieselbe geordnet. Haas, Grafenried, Enz, Millet und Michel.

Das Direktorium fodert Bestimmung eines Gesetzes über den rechtlichen Stand der Ausländer in Helvetien, indem sich Fälle zeigen, daß Ausländer sich niederlassen wollen und dieses ohne Einwilligung der Landesregierung den alten Gesezen zu- folge nicht thun können. In eine Commission wird hiezu geor- det, Zimmermann, Carmintran, Secretan, Hecht und Cartier.

Die Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne freuet sich, daß die Gesetzgebung sich über die Gemeinbürger- rechte berathe, sie bitten um Aufschub dieser Berathung, weil

ein Bürger François, einen Aufschub hierüber einzuwenden wolle. Auf Spondorfers Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Ein im Namen einer Commission von Koch verfertigtes Gutachten über die Bekanntmachung der Gesetze wird verlesen und einmützig genehmigt.

H a a s legt einen Entwurf der Distrikteintheilung des Kantons Thurgau in 7 Distrikte vor. A m m a n n begehrt Annahme eines von der Thurgauischen Verwaltungskammer eingesandten Entwurfs einer Eintheilung in 6 Distrikte, den die Commission einmützig verworfen habe. A n d e r w e r t h wünscht Aufschub dieser Entscheidung weil ohne hinlängliche Untersuchung dieses eingesandten Plans Haß gegen die Mitglieder der Commission von Seiten einiger Personen im Thurgau bewirkt werden könnte. E s c h e r sagt, wir sind hier Stellvertreter der ganzen Nation, und sollen als solche ohne Menschenfurcht handeln, mithin einzelne Privatinteressen in gerechten Sachen zu beleidigen uns nicht scheuen, daher stimme er für den Plan der Commission, gegen den nichts gründliches einzuwenden sey. M e y e r sagt, er habe auch für Aufschub aus Sorgfalt und Bedenklichkeit sprechen wollen, sey aber durch E s c h e r belehrt worden, stimme also für das Gutachten. B o u r g o i s will Rücksendung in die Commission mit Beifügung einiger nicht thurgauischer Glieder. N u z e t glaubt, mit einem Cirkel und einer Landkarte könne eine solche Eintheilung ohne arithmetische Kenntnisse bewirkt werden und ärgert sich über die Zeit, die man mit diesen Distrikteintheilungen, welche so leicht mit einem Cirkel zu machen wären, zubringe; übrigens folgt er B o u r g o i s Vorschlag. T h a l e r folgt E s c h e r s Antrag. A m m a n n beharrt auf Annahme des thurgauischen Entwurfs. B o u r g o i s Meinung wird angenommen; R e l l s t a b und U h l m a n n der Commission beigeordnet.

H a m e l e r legt ein Gutachten von der Entschädigungscommission für unterdrückte Patrioten vor, welchem zufolge die Entschädigung aller seit Anno 1789 verfolgten Freiheitsfreunden statt haben soll: diese Entschädigung soll durch die ehemaligen Oligarchen geschehen, und zu diesem Ende das Vermögen derselben als Hypothek der zu leistenden Entschädigung sequestrirt werden. E s c h e r nimmt das Wort: Den ersten Grundsatz des Gutachtens billigt er ganz, die verfolgten Freunde der Freiheit verdienen Entschädigung, und sollen sie erhalten; aber eben so billig als ihm dieser erste Grundsatz scheint, eben so unbillig und selbst ungerecht findet er die Folge dieses Gutachtens: die ehemaligen Oligarchen und Aristokraten handelten bei der Beschützung der alten Verfassungen nicht als einzelne Privatpersonen, sondern als ein ganzer Regierungskörper, dessen einzelne Theile nicht für die Thaten des Ganzen verantwortlich gemacht werden können: wann der Körper aufgelöst ist, so sind die einzelnen Theile in dieser Rücksicht nichts mehr, also auch keiner Verantwortlichkeit fähig: überdem ist ja in jeder Regierung, und selbst in unsrer neuen Verfassung, jedes Glied derselben, für seine Meinung, für sein Urtheil unverantwortlich, und wir sollten nicht die gleiche Freiheit, die gleiche Gerechtigkeit von der wir Gebrauch machen, auch andern gestatten! Die Gerechtigkeit also fodert für die Mitglieder der alten Regierungen Unverantwortlichkeit für das was die ganzen Regierungen gethan. Aber mehr noch, B. Repräsentanten, auch die Billigkeit fodert das gleiche Resultat von Euch. Die alten Regierungen wurden gestürzt, mit Recht gestürzt, weil sie nicht auf die Grundsätze der Menschenrechte gebaut waren; aber für ihr Unrecht, für die Hartnäckigkeit mit der sie ihre Aristokratie verteidigten, wurden sie ja, von denen die sie gestürzt haben, durch die ihnen aufgelegten Contributionen hinlänglich gestraft. — Sollten nun wir, nachdem die Franken sie für ihr ehemaliges Unrecht gestraft haben, sie zum zweitenmal um des gleichen

Unrechts willen strafen? Nein, Bürger Repräsentanten, dies wäre wider alle Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit! daher fodre ich daß der zweite Theil des Gutachtens an die Commission mit dem bestimmten Antrag zurückgewiesen werde, auf billigere Quellen zu denken, aus denen die nöthigen Entschädigungen geschöpft werden können. R e l l s t a b: die Unterdrückung und Verfolgung aller Freunde der Freiheit unter den alten Regierungen war so groß und so schauerhaft, daß sie billig nun die Folgen davon tragen, nicht nur diese Entschädigungen sollten sie zahlen, sondern auch noch die Unkosten ihrer Verfolgungen, welche sie aus dem Staatsgut genommen haben, in dasselbe ersetzen; (starkes Beifallklatschen) H a m e l e r sagt, sobald der Grundsatz der Entschädigung angenommen werde, so müsse entweder der ganze Staat oder die Oligarchen allein, entschädigen: ersteres wäre ungerecht, also müsse letzteres durchaus statt haben. T r ö s c h will, daß die alten Oligarchen nicht nur entschädigen, sondern für ihre Verbrechen noch 10 Jahre aller öffentlichen Aemter unfähig gemacht werden. (Geklatsch von allen Seiten) E s c h e r beantwortet einige von R e l l s t a b aufgestellte fehlerhafte Angaben über die politischen Unruhen Zürichs, und sagt: Ungeachtet des allgemeinen Beifalls, den das Gutachten zu haben scheint, so sind doch meine dagegen aufgestellten Gründe nicht einmal berührt, vielweniger widerlegt worden, denn Geklatsch sind doch keine Vernunftgründe, und ich bin überzeugt daß Entschädigungsquellen zu finden wären, ohne dem Staat, ohne dem Eigenthum der Personen, die die alte Regierung ausmachten, zu nahe zu treten; daher beharre ich auf meinem Antrag, wenn mir nicht Gründe entgegen gesetzt werden, die ich nicht zu widerlegen im Stande bin. B o u r g o i s: Die alten Oligarchen haben die Individuen der verschiedenen Räte des ehemaligen Waadtlandes auch für die Verrichtungen der ganzen Versammlungen verantwortlich gemacht, also dürfen auch sie nun nicht auf Unverantwortlichkeit Anspruch machen. W y d e r: Die Individuen der alten Regierung haben gefehlt, also sollen sie bezahlen: die Franken haben sie gestraft, neben der Strafe muß aber noch, dem Rechte gemäß, Entschädigung statt haben, diese also kann ebenfalls mit Recht von den Oligarchen gefodert werden. (allgemeines Beifallklatschen) S e c r e t a n: Wir haben die Irresponsabilität vom Volk erhalten, die alten Oligarchen haben nichts von ihrer Gewalt vom Volk haben wollen, haben also auch keine Irresponsabilität; sie waren Regenten und machten Gesetze an die, waren folglich ohne alles Recht, und haben also auch auf kein so heiliges Recht wie wir, Anspruch zu machen: hiermit glaubt er den ersten sophistischen Satz E s c h e r s widerlegt zu haben, den zweiten hat W y d e r gar bestimmt auf den Kopf getroffen, daher genehmigt er das Gutachten, und wünscht einzig einige nähere Bestimmung darüber von der Commission. R e l l s t a b sagt, die Vergehungen der alten Regierungen seyen schrecklich, die Erzählung davon erzeuge Schauern: er durchgeht die Verfolgung der Patrioten im Kanton Zürich, und schließt, unter lautem Beifallgeklatsch, für unbedingte Annahme des Gutachtens. S u t e r: Ich stimme gänzlich der Meinung bei, welche den verfolgten Patrioten Entschädigung zuspricht, allein ich verlan-ge auch, daß ihr gerecht seyd, wenn ihr frei seyn wollt, und wenn es mir auch gleich zum voraus ahndet, daß ich euer Beifall nicht erhalten, und das, was ich sagen werde, leicht für aristokratisch ausgedeutet werden könnte, so getraue ich mir dennoch nicht weniger zu behaupten, daß ihr, aus Furcht, zu wenig für die Freiheit zu thun, zu viel gegen die Gerechtigkeit sündigt. Bürger Gesetzgeber, es ist wahr, einige wenige Familien hatten uns das Nez über den Kopf geworfen, allein warum haben wir uns von den Hunden so lange hudein, und seit Jahrhunderten unsre Freiheit vergiften lassen, welche so rein aus den Händen unsrer Vorfahren gekommen war. An

wem lag die Schuld? lag sie nicht im Geist der Zeit, in der fehlerhaften Verfassung selbst? Und diese Verfassung, haben wir sie nicht so lange wie gute Schaafe geduldet, haben wir uns nicht beinahe das Fell über die Ohren ziehen lassen? Oder wo ist der neue Held, der, wie der unsterbliche Tell, seinen Gefährten gemordet? Wo war ein Arnold, ein Stauffacher, der seine Brüder zur heiligen Freiheit anfeuerte? und wo waren Brüder, die wie damals, Hand in Hand geschlagen? wo haben Schweizer zum grossen Ziel, wie es jetzt vor uns steht, für sich mitgewirkt? Haben wir nicht alles, was wir sind, den Franken zu verdanken? Hätten wir ohne sie auch nur einen Stein zum grossen Gebäude der neuen Freiheit gesetzt? Seyd billig, Gesetzgeber! ich verachte und verfluche alle diejenigen, welche uns so lange geduldet haben, allein ich schiebe die Schuld nicht allein auf sie, sondern auch auf unsre Unvernunft und Schlechtigkeit. Wer hiess uns Jahrhunderte lang dem teuflischen Spiel so ruhig zusehen? warum war unser Nationalcharakter so schwach, die eifrigen Bemühungen neuer, reiner Patrioten vorübergehen zu lassen, ohne die mindeste Unterstützung. Daran, in seiner Schwäche liegt die Schuld. Ja! hätten wir aus uns selbst den Faden der neuen Freiheit gesponnen, hätten wir, ohne fremde Beihilfe, das grosse Werk vollbracht, dann dürften wir auch alle in diejenigen einzig strafen, welche die Indolenz unsers Nationalcharakters für ihre Sünden missbrauchten. Aber da dies nicht der Fall ist, da der Franke uns das Joch abgenommen, so dürfen wir auch nicht diejenigen allein strafen, welche unsre Schwäche für ihre Verbrechen benutzten — Das wäre ein Missbrauch des Rechts des Stärkern — sondern wir müssen die Schuld mit ihnen tragen, weil wir so ruhig zugeesehen, und sie durch unser dummes Dulden in ihren Sünden verhärtet haben — und vorzüglich, weil wir uns so sehr an der Freiheit versündigt, daß wir nicht einmal, wie schon gesagt, die Bemühungen mehrerer unserer Brüder, zu unsrer Befreiung benutzt haben. Mein Schluß geht also dahin, die Nation soll büßen für ihre Sünden, soll den Oligarchen die Schuld tragen helfen, weil sie so lange Tyrannen geduldet, und nicht selbst mit eigenem kräftigen Arm sie gestürzt hat. Nuzet sagt, er finde gar seltsam, daß Escher eine so erniedrigende Vergleichung zwischen den Oligarchen und uns zu machen wage; wie! wir Repräsentanten des freien helvetischen Volks, die vom Volke selbst gewählt sind, sollen uns mit den alten Oligarchen, den wilden Tyrannen von Bern, von Zürich und vom Wallis vergleichen lassen! (Geflatsch) wir mit diesen Menschen, die jeden Funken der Freiheit mit Wuth unterdrückten, und jeden Patrioten bis in den Tod verfolgten! und die Folgen der Schandthaten dieser Würthiche (Geflatsch) sollte die Nation tragen? Sie haben das Unglück des Landes, den Krieg verursacht, die unschuldigen Opfer müssen entschädigt werden, ergo! Huber glaubt, Escher seye hinlänglich widerlegt worden, aber was Suter sage verdiene noch Beantwortung. Freilich seyen Telle, und Winkelriede und Arnolde aufgestanden; was wären die Bürger von St. Gallen, die Latharpe und andere verfolgte und eingekerkerte Patrioten denn anders gewesen? (allgemeines Geflatsch und Bravorufen) Daß das Volk durch die alten Oligarchen so erniedrigt ward, daß es sich nicht an seine Rätter, wie das Volk der Kantone an die Arnolde anschließen konnte, war neue Schuld der Oligarchen (Geflatsch) und die Oligarchen, hätten sie gesiegt, sie würden unsrer Inviolabilität wenig nachfragen! wollten sie ja viel lieber, als sie sahen, daß ihre Alleinherrschaft in Gefahr stiehe, das ganze Vaterland mit sich in den Abgrund reissen; damit der Bär im Schilde nicht stürze, sollte das ganze Volk zu Grunde gehen, (lautes Bravorufen und Geflatsch) aber die Franken retteten uns und schenkten uns die Freiheit

wieder — und jetzt da die gestürzten Oligarchen da liegen wie niedergeschlagene tolle Hunde, (lautes Beifall) jetzt will man sich in dieser Versammlung ihrer annehmen, und mit den armen gnädigen Herren Mitleiden haben, und der guten Leute schonen, um dagegen das junge Kind, die Republik, die kaum noch Windeln hat, mit den Folgen der Thaten jener Wahnsinnigen zu belasten. (lautes Beifall und Bravorufen unterbrechen den Redner). Escher fordert das Wort wieder, aber alles ruft zum Stimmenmehr. Beinahe einmüthig wird das Gutachten angenommen, und einzig der Commission aufgetragen über die Art wie diese Entschädigungen untersucht und wo darüber abgesprochen werden solle, ein Gutachten einzubringen. Zu diesem End werden 2 Mitglieder der Commission beauftragt: der Präsident soll sie ernennen: er nennt Nuzet. Nuzet sagt, da er selbst als verfolgter Patriot Entschädigung zu fordern habe, so sey er Parthei und könne also die Stelle nicht annehmen; allein Präsident Huber ruft lebhaft, dies gilt gleichviel — wir sind alle Parthei! Nuzet wird ernannt und neben ihm Wyder.

Das helvetische Direktorium

findet in der Zürcher Zeitung und in dem schweizerischen Republikaner die Erwähnung einer entwürdigenden Anschuldigung. Es erklärt, daß gehoben vom Gefühle seiner eigenen Achtung, und ganz hingegen seiner Pflicht für das Vaterland, es sich mit keinem Interesse befassen kann, das ihm bloß individuell ist. Von seinen Bemühungen, sich des öffentlichen Zutrauens würdig zu machen, erwartet es die Schadloshaltung für die vorübergehende Ungerechtigkeit des Ausspruches eines Einzelnen, den früh oder spät, die ihm entgegengesetzte Mässigung wieder gewinnen wird.

Zürich, den 24. May.

Vorgestern brachte ein französisches Corps die Alt-Rathsherren Strikler von Menzingen und Hauptmann Noll genannt Haasenthaler, hier gefänglich ein; ersterer war ehemals einmal Gesandter nach Frauenfeld, der zweite hingegen spielte in der letzten Zeit eine bedeutende Rolle, und stellte sich an die Spitze derer, die der Annahme der Constitution sich mit Gewalt zu widersetzen versuchten. —

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Neun und zwanzigstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 30. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 21. May.

Dies legt im Namen der über den Inhalt einer Botschaft des Directoriums vom 12ten d. niedergesetzten Commission einen Bericht vor. Die Commission hat drei verschiedene Fehler in der Botschaft gefunden: 1) wird der grosse Rath mit dem Namen des gesetzgebenden Raths (conseil législatif) bezeichnet; diese Benennung ist zu inconstitutionell, um etwas anders als ein bloßer Redactionsfehler seyn zu können; der General-Secretair des Directoriums darf also nur davon unterrichtet werden. 2) wird gesagt: über die geistlichen Güter sey ein Sequester verfügt, während das Gesetz nur die Güter der Klöster, Stifter u. s. w. begreift; auch hierauf wird der General-Secretair aufmerksam zu machen seyn; von größrer Wichtigkeit ist der 3te Fehler; das Directorium begehrt Aufschluß über ein Gesetz; der Gr. Rath giebt den Aufschluß; erklärt das Gesetz sey allgemein und macht dem Senat darüber keine Mittheilung. Das Directorium nimmt den Beschluß des Gr. Rathes an und vollzieht ihn — die einfache Darstellung der Sache zeigt hinlänglich die geschehene Verletzung, und durch ihre Folgen muß eine solche Verletzung von der äußersten Wichtigkeit seyn. Gesetzauslegungen gehören der Gesetzgebung zu, diese besteht aus beiden Räten: das Directorium soll die Gesetze, die durch die Zustimmung beider Räte gegeben sind, vollstrecken. Gesetzauslegungen können das Gesetz ausdehnen oder einschränken; in beiden Fällen sind sie neuen Gesetzen gleich — und da wenige Gesetze von der Art sind, daß sie nicht verschiedener Auslegung fähig wären, so würde der Senat bald der That nach, aus der Gesetzgebung verschwinden, wenn Gesetzauslegungen ohne sein Mitwirken Platz fänden — die Commission schlägt vor: der Senat solle eine Abschrift dieses Beschlusses dem Vollziehungs-Directorium zusenden. Laflechere glaubt, die Mittheilung könnte in sanftern Ausdrücken und auf schonendere Weise geschehen. Usteri will nur einen Auszug des Beschlusses, der sich einzig auf die Hauptsache beschränkt, senden. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Genhard theilt Nachrichten von der Ausgleich-

chung der Stadt Luzern mit den kleinen Kantonen, wodurch diese sich zu Rüstkstellung alles bei dem Uebersall der Stadt derselben Abgenommenen verpflichten, mit.

Lüthi von Solothurn legt im Namen der über den Beschluß vom 12. May betreffend den 8ten Art. der Constitution niedergesetzten Commission einen Bericht vor. Da der Beschluß in diesem Artikel anstatt des Wortes Polizeibeamter das Wort Justizrichter will setzen lassen, so rath die Commission den Beschluß zu verwerfen, indem der Gr. Rath durch solche Wortänderungen wirkliche Constitutionsänderungen, die ihm nicht zukommen, vornimmt und mit gleichem Recht beschließen könnte: es solle statt fünf Directoren heißen fünfzig Directoren — Lüthi zeigt noch besonders, daß wirklich auch in dem angeführten Artikel der Constitution das Wort: Polizeibeamter allein stehen könne und müsse. Dies: die Ungewißheit in der sich das Directorium über jenen Constitutionsartikel befindet, rührt von dem Mangel eines Criminal-Prozeß-Codex her — der grosse Rath sollte eilen, diesen Prozeßgang zu entwerfen; — vor einen Polizeibeamten müssen allerdings die der Conspiration angeklagten zuerst gebracht werden, weil Conspurationsverbrechen mit einfachen Polizeiverbrechen bisweilen leicht können verwechselt werden und es also wichtig ist, in jedem Fall die Scheidungslinie erst ziehen zu lassen; der Criminal-Codex soll uns nun sagen, wer diese Polizeibeamte seyen. Fornier: zwischen dem Directorium und dem Kantonsgericht, muß in diesen Fällen der natürliche Richter des Angeklagten, — das Distriktsgerecht in die Mitte treten. Barras: das Wort Polizeibeamte kann niemand anders als den Justizminister bezeichnen. Laflechere: Es ist in jenem Artikel bei dem Wort Polizeibeamte der Theil für das Ganze genommen, und es kann nichts anders dadurch verstanden werden als die erste Instanz in Justiz, und Polizeisachen — Der Beschluß wird dem Vorschlag der Commission gemäß verworfen.

Der Senat erhält den Beschluß, welcher den Kanton Luzern in Distrikte eintheilt: Crauer spricht dagegen. Er wird an eine Commission verwiesen, die aus den Br. Lüthi von Solothurn, Crauer, Mäger, Genhard und Meyer v. Frau besteht.

Deputirte der Gemeind *Montreux*, die sogleich die Ehrenszigung erhalten, begehren, daß der Kanton *Leman* in kleine Distrikte getheilt, ihr Dorf zu einem Distriktsort gemacht, und der Sitz der Distriktsgerichte, so viel als möglich, nicht in die immer luxuriosen und mehr und minder herrschsüchtigen Städte verlegt werde. *Gysendörfer* will den Gegenstand dieser Bitte in die *lemanische* Distriktscommission weisen. *Ruzet* folgt und thut rühmliche Meldung von dem Patriotismus und der Industrie dieser Gemeinde. *Suter* sagt, *Montreux* sey die erste Gemeinde *Helvetiens* gewesen, die den Freiheitsbaum schon den 4 Januar errichtet habe. Einmüthig an die Commission gewiesen.

Tomini legt eine Eintheilung des, eine Bevölkerung von 104000 Menschen besitzenden Kantons *Freiburg* in 12 Distrikte vor, die einmüthig angenommen wird.

Eben so wird eine, von der gestern vermehrten Commission, vorgelegte Eintheilung des Kantons *Thurgau*, nach einigen kurzen Bemerkungen darüber, angenommen.

Das Direktorium fodert für die Bedürfnisse des Kantons *Baden*, daß dem Statthalter desselben 2000 *Schweizerfranken* übergeben werden: auf *Hubers* Antrag geht man zur Tagesordnung, indem solche Gelder durch den Minister des Innern gehen müssen, nicht aber unmittelbar können bewilligt werden.

Scher zeigt an, daß die Verwaltungskammer in *Zürich* durch ein Gesetz, in Rücksicht der gegenwärtigen bedrängten Umständen, den Rechtstrieb auf unbestimmte Zeit eingestellt habe: da nun keine Verwaltungskammer Gesetze geben kann, da diese Verfügung einem Schluß des grossen Rathes ganz entgegen ist und Eingriffe in das Eigenthumsrecht enthält, so fodert er Aufhebung dieser Verordnung. *Secretan* unterstützt diesen Antrag und bemerkt, daß das *H.* in der Publikation vor dem Wort Verwaltungskammer, wahrscheinlich hohe, bedeuten müsse; daher fodert er, daß man erkläre, es existiren keine hohen Verwaltungskammern mehr. *Huber* sagt, daß dieses *H.* welches übrigens auch *hirnlos* bedeuten könnte, wohl von dem Präsidenten dieser Verwaltungskammer herrühren werde, der ein *Chesmahli*ger (*cidevant*) sey: er fodert, daß diese Verordnung cassirt und durch das Direktorium mit einem Verweis an Behörde übersandt werde. *Bourgois* folgt, wünscht aber, daß bald wider den harten Rechtstrieb der Oligarchen Verfügungen getroffen werden. *Ruhn* sagt, der Mangel organischer Gesetze sey an solchen Mißgriffen der Verwaltungskammern Schuld. *Suter* fodert, daß man doch keine Zeit verliere, diese Verordnung cassire und das *H.* durchstreiche: einmüthig wird diese Meinung mit dem Beifügen des Verweises angenommen.

Noch legt im Namen einer Commission ein Gutachten über *Feudalabgaben* vor, in welchem erst die Natur, Rechtmässigkeit, Mißbrauch und Schädlichkeit dieser Feudalbeschwerden des Landmanns entwickelt, und hernach darauf angetragen wird, alle Todtenfalle, Blutzehenden, Fagnachthäuser, Vogtsteuern und alle ähnlichen Feudalgesälle unentgeltlich aufzuheben, dagegen aber Grundzinsen und grosse Zehenden, welche ausschliesslich Frucht, Wein und Heuzehenden enthalten, ablöslich gemacht werden sollen.

Kellstab „der Eingang und die Auszierungen dieses Gutachtens sind schön und vielversprechend wie die Mandate der alten aristokratischen Regierungen es auch immer waren, aber so wie diese immer wenig gründlich Gutes enthielten, so ist es auch bei diesem Gutachten der Fall: man verspricht dem Volk Gleichheit, Erleichterung und Befreiung und doch darf man vorschlagen, die bisherigen drückendsten, ungleichsten und ungerechtesten Auflagen beizubehalten oder doch nur abkautsch zu machen: ich fodere auf, ein Blatt zu lesen, welches ich hierüber habe drucken lassen und welches die Ungerechtigkeit der Zehenden beweist. Wir sind vom Volk hergesandt, um das alte gothische Feudalgebäude einzureißen, und jetzt wollen selbst, sonst gute Patrioten, dasselbe befestigen und den neuen Staat auf so scheussliche Grundsäulen aufbauen; ich hoffe aber sie kommen von ihrem Irrthum zurück und fassen neuen Rath, um das morsiche Feudalgebäude einzureißen, welches nur auf Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit gegründet ist. Freilich sollen wir dann nicht von der Stelle weichen bis wie ein neues, auf wahre Gleichheit gegründetes AufLAGenssystem entworfen haben: will man durchaus den Zehenden als rechtmässig aufstellen, nun wohl! dann, so soll jeder Bürger im Staat den Zehenden seines ganzen Einkommens jährlich bezahlen; auf andere Art aber, so lange eine Ader in mir schlägt, will ich mich dieser drückenden ungleichen Auflage widersetzen, durch die nur der Landmann gedrückt wird; ihm muß hauptsächlich Hilfe und Erleichterung geschafft werden. Die Zehenden, welche Partikularen besitzen, obgleich es ungewiß, wie sie dazu gekommen sind, soll der Staat an sich ziehen und dann aufheben, damit kein Privateigenthum angegriffen werde. Laßt uns nicht weniger seyn als die neuen Republiken *Frankreich* und *Amerika*, welche ja auch alle Feudalrechte aufgehoben haben! Daher fodere ich, daß dieser Rapport mit dem Auftrag an die Commission zurückgegeben werde, daß sie dem *XI* Artikel der Constitution gemäß, einen billigen Vorschlag entwerfe. Was die Zehenden an betrifft, welche fremden Fürsten zc. gehören, so soll das Direktorium hierüber negoziieren und wo möglich Tausche treffen. Die Grundzinsen aber sind gerecht, doch hätte ich gewünscht, daß die Commission einen bestimmten Looskaufungsvorschlag darüber eingegeben hätte.“

Ruhn: Ich bin nicht ganz der Meinung der Commission: Die Feudalrechte lieferten bisher die Einkünfte des Staats, die Unterhaltung der Kirchen, Spitäler und Armenanstalten, auch sind sie zum Theil Privateigenthum gewesen, daher ist die Berathung über dieselben höchst wichtig, und muß ohne Betrachtung eignen Vorteils und unpartheiisch vorgenommen werden. Die Constitution fodert zwar Aufhebung der Feudalrechte, aber wie? bedingt oder unbedingt? — Ich erkenne daß der Zehende eine Geißel des Ackerbaues und des Wohlstandes des Landbewohners ist; aber mit Wehmuth sehe ich die Stimmung der Versammlung: Redlichkeit war immer der Hauptzug des Nationalcharakters des Schweizern, und jetzt sollten die Stellvertreter des Volkes eine solche Ungerechtigkeit, die Mißkennung des heiligsten Eigenthums, unternehmen! Ich will lieber Volksaufstand, als daß die Volksstellvertreter eine Ungerechtigkeit begehen. Nun entwickelt er die Natur der Feudalabgaben; sie sind keine Staatsabgaben, sagt er, sondern eigentliche Gutsherrenabgaben, die sich nur zufälligerweise zum Theil in den Händen des Staats befinden: eben so wenig wurden die Zehenden zum Unterhalt der Geistlichen errichtet; nur durch Schenkungen der Gutsherren an die Klöster sind sie zu Geistlichkeitseigenthum geworden. Man wendet gegen die Feudalrechte überhaupt ein; sie seyen in den finstern Zeiten der Tyrannei, wo noch keine Menschenrechte gekannt waren, errichtet; auch ich sehe schauernd in jene Zeiten zurück, und freue mich des Fortgangs der Menschheit, aber wenn man alles Eigenthumsrecht aufheben wollte, das aus jenen Zeiten entspringt, so müßte man alles Grundeigenthum aufheben und die Erdoberfläche aufs neue theilen; aber wem grauet nicht vor solchen Aeußerungen. Manigfaltig hat sich das Eigenthum seit jenen Zeiten geändert, indem es Gegenstand des Verkehrs wurde, und jetzt ist wohl nicht ein einziger Eigenthümer, der sein Eigenthum nicht rechtlich gekauft hat: hierdurch wurde auch die vielleicht anfänglich harte Gutsherrenabgabe in ächtes Eigenthum verwandelt; jetzt also ist der Zehendeneigenthümer rechtlicher Besitzer geworden, und der Zehndbare kaufte oder übernahm sein Gut nur in dem Verhältniß der darauf haftenden Beschwerden, folglich ist der Zehende gegenseitig rechtlich geworden, und Ihr Gesetzgeber hat kein Recht ein solches bisher anerkanntes Eigenthum aufzuheben! Laut dem 48 §. der Constitution können keine Gesetze rückwirkende Kraft haben; eben so erlaubt §. 9. keine Eigenthumsaufhebung ohne Entschädigung, selbst das Vaterland kann eine solche Aufopferung nicht fordern, vielweniger also einzelne Gutsbesitzer! wir können nicht über die Constitution hinausgehen; der Staat besitzt die Feudalrechte nicht als Staatsabgabe, sondern als Eigenthümer, und dieses Eigenthum des Staats können wir nicht verschenken, sonst würde das ganze Volk von

den dadurch nöthig gemachten Abgaben gedrückt; nicht der Gutsbesitzer, sondern die Armuth fodert Erleichterung und Unterstützung; und je reicher der Gutsbesitzer, je größer würde ja das Geschenk, welches ihm auf Kosten des ganzen Volks gemacht wird. Man behauptet: der Landmann werde durch dieses Geschenk Freund der Revolution, aber müssen wir denn nur die Gutsbesitzer gewinnen, und die andern Bürger dagegen durch eine solche Maasregel der Revolution abgeneigt machen? und wollten wir denn den Landmann nun durch enteihrende Besteuerung für die Revolution gewinnen? — Er schließt damit: daß der kleine Zehenden als Opfer von Seite der Eigenthümer an die Gutsbesitzer zum Vortheil der Revolution hingegen, daß der große Zehenden erleichternd abkäuflisch gemacht werden solle, weil wegen den bisherigen Einziehungskosten, der Landmann, ohne Schaden des Eigenthümers, mit einer dem Zehendertrag verhältnißmäßigen geringern Summe, sich loskaufen kann, und daß endlich die ebenfalls ablöslich zu machenden Grundzinsen, der Beziehungskosten wegen ebenfalls in ihrem Werthe herabgesetzt werden können. — De Loes fodert Uebersetzung dieses mit Beifall aufgenommenen schriftlichen Vortrags. —

Hartmann behauptet, der Staat fodere seiner Bedürfnisse wegen Beibehaltung des großen Zehenden, und Frankreich bedaure es jetzt noch, daß es die Feudalabgaben so leichtsinnig hingegeben habe. Die Aristokraten würden sich der Aufhebung freuen, indem sie dann das Volk könnten glauben machen, nun gehe auch die Religion unter, weil man die Priester nicht mehr aus den Zehenden zahlen könne: der Landmann zahle lieber was er zu zahlen gewohnt sei, als daß er sich neue Abgaben aufbürden lasse; also schließt er auf Abschaffung des kleinen und Beibehaltung des großen Zehenden.

Carrard glaubt, das Gutachten sei nicht allgemein genug, man könne nicht von einzelnen Feudalrechten sprechen, ohne erst das ganze Feudalsystem zu behandeln; er sagt: wir müssen Sorge tragen, nicht die Quellen abzuschneiden, durch die sich der Staat, und also auch die Republik erhalten kann: anderseits aber muß der Landmann durchaus erleichtert werden; gebt Acht, daß beim Einreißen des Feudalgebäudes nicht diejenigen erschlagen werden, denen ihr Vortheile verschaffen wollt. Den Ehrschatz findet er keine schwierige Abgabe, weil sie nur bei Verkäufen bezahlt werde, doch könnte sie eingeschränkt und ablöslich gemacht werden. Die vorgeschlagene Loskaufung des Zehenden sei gefährlich, weil der Staat auf einmal einen Schatz erhalten würde, die immer einer Regierung das Zutrauen des Volkes rauben, und ausserdem würde dann der Staat aus seinem Capital zehren, und wäre dieses aufgezehrt, so müßte er zu neuen Abgaben seine Zuflucht nehmen, welches den Landmann, der sich eben von den Zehenden losgekauft hätte, empören würde.

Er wünscht daher daß eine Commission über diesen Gegenstand Untersuchungen anstelle, und neue Vorschläge entwerfe. Die Grundzinse hingegen sollen leicht löskäuflich werden.

Escher: Dieser Gegenstand ist so wichtig, so ausgedehnt, daß er nur mit der größten Bedächtlichkeit und Sorgfalt behandelt werden soll: diese langsame Berathung aber ist den gespannten Erwartungen des Volkes zuwider, und in dieser Rücksicht wirklich gefährlich; daher trage ich darauf an, das Gutachten zu theilen, und den kleinen Zehenden erst abgesondert von dem grossen zu behandeln: über den kleinen Zehenden scheint leicht Vereinigung unter uns möglich; haben wir dann über diesen entschieden, so können wir uns mit aller Sorgfalt über den grossen Zehenden beraten, und zu diesem Ende hin fordere ich, daß das Gutachten sowohl als Ruhs Antrag und ähnliche vielleicht noch folgende wichtige Anträge in beiden Sprachen gedruckt werden, um durch dieselben die Stimme des Volks über diesen wichtigen Gegenstand, von dem vielleicht das Wohl des ganzen Staats abhängt, vernehmen zu können.

Dieser begehrte Druck wird sogleich ins Stimmnehmen gesetzt, und für einmal nicht angenommen.

Die weitere Behandlung dieses Gegenstandes wird aufgeschoben, und soll nun alle Tage von 10 bis 1 Uhr bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt werden.

Senat 22. May.

Eine Botschaft des Direktoriums über die an die Graubündner geschehene Aufforderung zur Vereinigung mit Helvetien, und eine andere, über die neuen von beiden Räten zu beziehenden Versammlungsfälle werden verlesen.

Der Senat empfängt den Beschluß durch welchen das Direktorium eingeladen wird, den Kantonen Wallis und Lem an Unterstützung zukommen zu lassen. Eine Botschaft des Direktoriums theilt ein Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Wallis mit, worinn sie Nachricht von den neuesten dortigen Militärereignissen giebt, und wünscht, daß das Direktorium ungesäumt einen Commissaire in diesen Kanton sende. Sigristen und Augustini legen einen Abriß der revolutionären Ereignisse in Wallis, bis zu der Zeit ihrer Abreise vor — Bereits hatte Wallis einen Nationalkonvent, und ein provisorisches Vertheidigungsdirektorium für die besondere neue Republik die es bilden wollte, eingerichtet, als der Resident Mangourit den Wunsch des fränkischen Direktoriums für die Vereinigung mit der fränkischen Republik kund machte. Das Direktorium des Wallis schlug diese Vereinigung dem Nationalkonvent vor, dieser zeigte sich sehr bereitwillig, und trug dem Direktorium auf, dem Volke die helvetische Constitution zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, mit Ausnahme einiger weniger durch Religionsfanatismus verblendeter Ge-

meinden, ward sie allgemein angenommen. Sogleich wurden die Wahlmänner gewählt, diese versammelten sich zu Sion, hatten bereits die Deputirten in den Senat und vier in den grossen Rath ernannt, als man die beunruhigendsten Nachrichten aus dem obern Wallis erhielt; die Priester und andere Unruhmüßiger hatten das Volk durch Vorspiegelungen, als ob durch die neue Constitution seine Religion gefährdet seye, aufgewiegelt; man wollte, was seit mehr als 50 Jahren nicht geschehen war, eine Landsgemeinde halten, und sprach davon, die Wahlmänner, die von denselben Gewählten und den Residenten Mangourit in Sion zu überfallen und aufzuheben. Der Resident entfernte sich, kam indes wieder zurück, indem die Nachrichten etwas beruhigender wurden; die Wahlversammlung setzte ihre Verrichtungen fort, als mit einmal von neuem die drohendsten Berichte einliefen, und die Glieder des Direktoriums mit dem fränkischen Residenten, in der Nacht sich heimlich flüchten mußten — Der Bischof von Sion hatte durch Schritte, zu denen er aufgefordert war, den traurigen Ereignissen vorbeugen können; sie machen ihn verantwortlich für das was erfolgt ist; am Ende sind es etwa sechs Priester, die als Schuldige angesehen werden müssen; die Anführer der Insurgenten sind größtentheils Landesverwiesene, zu infamirenden Strafen verurtheilt u. s. w. An den Schuldigen müssen grobe warnende Beispiele gegeben werden, und der günstige Augenblick hiezu ist vorhanden. Muret giebt von dem was der Kanton Lem an bei diesen Walliser Unruhen gethan und gelitten hat, Nachricht. Auf die ersten Berichte von den Unruhen zogen 800 Freiwillige hin; die starken Durchzüge fränkischer Truppen, die hierauf erfolgten, erschöpften die bereits sehr verminderten Vorräthe an Lebensmitteln, besonders im Gouvernement d'Aigle. Nicht unbedeutende Fruchtlieferungen wurden auch in das untere Wallis gesandt. Er stimmt für die Annahme des Beschlusses. Fournerau hätte in demselben eine nähere Bestimmung der zu gebenden Unterstützung gewünscht. Laflèche nimmt den Beschluß an, und billigt auch den vom Directorio zu sendenden Commissar. Er hört, das Direktorium glaube einen katholischen Commissar senden zu müssen, und misbilligt eine solche Schonung der Vorurtheile. Er glaubt der Vorsteher der Administration des Kantons Lem an, der B. Monot, wäre ein besonders vorzüglicher Mann zu diesem Geschäft gewesen, er will auch exemplarische Strafen, aber sie dürfen nicht ausgedehnt seyn: ein Beispiel ist hinlänglich: Bertholet beklagt sich über das Betragen der Unterwalliser, die mit den Lem anern gegen die Oberwalliser auszogen, und sie im Augenblick der Gefahr schändlich verließen, der Beschluß wird angenommen.

Der Senat empfängt den Beschluß, betreffend die Aufhebung des Verbots der Bezahlung englischer Wechselbriefe — Man verlangt eine Commission — an die bereits über diesen Gegenstand Gesetze verwiesen.

Der Beschluß der dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten 10000 Schweizer-Livres bewilligt wird angenommen.

Lütthi von Solothurn berichtet im Namen der über die Distriktseinteilung des Kantons Luzern niedergesetzten Commission. Sie schlägt weder Annahme noch Verwerfung vor; sie findet indes die Zahl der Distrikte für die Bevölkerung der Kantone zu groß, und die Distrikte allzu ungleich. Crauer und Genard sprechen gegen Muret für den Beschluß. Er wird verworfen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden R the der helvetischen Republik.

Dreissigstes St ck.

Z rich, Donnerstags den 31. May 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 23. May.

B. C. Weiss von Z rich wird als deutscher Dolmetscher zur Probe eingef hrt.

Da der Senat die ihm vorgeschlagene Distrikteintheilung des Kantons Luzern verwarf, so wurde die Commission, welche einen neuen Entwurf hier ber vorlegen soll, durch Haas, Escher und Hartmann vermehrt.

Die Brigallischen Landst nde bitten, durch einen Abgeordneten, den Syndicus Engelberger, um Sicherheit f r ihre Territorial- und Feudalbesitzungen in Helvetien. Der Pr sident zeigt demselben an, da  der Sequester auf fremde geistliche G ter wieder aufgehoben sei, und giebt ihm die Versicherung, da  die Gesetzgeber jedes und also auch fremdes Eigenthum immer sch tzen werden. Escher glaubt man solle diesen Abgeordneten einladen, sich ebenfalls, da er an die Gesetzgebung abgeordnet sei, bei dem Senat zu melden: Zimmermann fodert dagegen Tagesordnung, weil durch die Sequesteraufhebung der Gegenstand dieses Ansuchens schon erf llt sei. Man geht zur Tagesordnung  ber.

Ein Wirth von B ltal fodert Ablieferung gekauften Weins im Kloster Fahr, welcher ihm, der Sequestration wegen, vorenthalten werde. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, weil, schon vor der Sequestration verkaufte Weine nicht mehr Eigenthum des Klosters sind, und also die Ablieferung keine Schwierigkeiten leiden kann.

Das Directorium meldet, da  die alten Thaler die der franz sische Commissar Pomier aus dem Schatz in Freiburg genommen und willk hrlich taxirt habe, nach angestellter Probe wirklich den ihnen gegebenen Werth von 35 Baken enthalten; es fodert also, da  sie gesetzlich so in Umlauf gesetzt werden. Auf Kuhns Antrag wird dieses genehmigt, und bestimmt, da  der Publikation hier ber eine Abbildung dieser alten Thaler beigef gt werde.

Meyer zeigt im Namen der itali nischen Commission an, da  sie glaube die Briefe der provisorischen Regierung in Laus dem Directorium zur Beantwortung  bergeben zu m ssen. Auf Kuhns An-

trag wird dieses angenommen. Zimmermann glaubt, der Beschlu  m sse dem Senat zur Genehmigung  bergeben werden, weil schon ein Antwortsentwurf auf diese Briefe demselben vorgelegt worden sei. Kuhn: Wir gehen  ber diese Briefe zur Tagesordnung, und folglich kann dieser Schlu  nicht dem Senat vorgelegt werden. Escher: Als man sich hier ber an den Senat gewendet hat, ist die Landschaft Laus noch in keiner Verbindung mit dem Directorium gestanden, jetzt aber hat dieselbe wirklich einen Statthalter, folglich versteht es sich nun von selbst, da  die Gesetzgebung nicht mehr unmittelbar mit ihr unterhandeln kann. Kuhns Antrag wird angenommen.

Delo s will ein Gesetz wider die Erw hlung eines Mitgliedes in mehrere gleichzeitige Commissionen, indem die Gesch fte darunter leiden. Escher verlangt Tagesordnung, weil die Commissionen jetzt schon so th tig seyen, da  der Rath immer ihre Gutachten wochenlang aufschieben m sse: die Tagesordnung wird angenommen.

Zusolge gestrigen Schlusses wurde die Verathung  ber Abschaffung der Feudalrechte fortgesetzt.

Die franz sische Uebersetzung von Kuhns gestrigen Vortrag wird vorgelesen.

Escher erneuert seinen Antrag, die Behandlung des kleinen Zehenden von der des grossen abzusondern, um dieser desto mehr Sorgfalt widmen zu k nnen. Fierz und Kuhn fodern gemeinschaftliche Behandlung, weil beide Gegenst nde auf gleichen Grunds tzen beruhen. Eschers Antrag wird durch Stimmenmehr verworfen.

Ustermann folgt beinahe allgemein Kellstabs Antrag, doch fodert er, da  die von Privaten besessenen Zehenden nicht durch den Staat, sondern durch die ganze Masse der Zehendbaren aufgekauft werde, indem diese den Zehenden noch so lange allgemein bezahlen sollen, bis der Ertrag derselben die n thige Loskaufungssumme ansmache: ferner sagt er, die Zehenden aufheben ist keine Ungerechtigkeit, schon lange genug haben die Zehendpflichtigen die Staatsabgaben allein geliefert, es ist Zeit da  diese nun auf alle vertheilt werden. Wenn man die alten Beschwerden be-

stehen lassen will, so hätte man die alten Regierungen auch bestehen lassen können. Das Staatsbedürfnis ist nicht so groß als man es angiebt, denn die neue Regierung Helvetiens hat kaum so viel Regenten zu bezahlen, als ehemals jeder Kanton für sich allein. Am meisten fällt die Ungerechtigkeit des Zehenden auf, wenn man bedenkt, daß er auch von urbargemachten Lande eingefodert wurde: vermittelt des Zehenden trägt nur ein Fünftheil der Einwohner die Staatsabgaben; er fodert daher unentgeltliche Abschaffung der Zehenden, und Austausch der an Ausländer gehörigen, gegen diejenigen welche Helvetien im Auslande besitze.

Herzog: In dem obwaltenden Gegenstande liegt der Keim der Revolution, und eben so ihr glücklicher Fortgang. Das Volk erwartet wesentliche Erleichterung von derselben; wir sollen nicht nur die Dekoration ändern, sondern in Vergleich mit der vorigen Lage wirklich erleichtern: der Druck des Volks bestand wesentlich darin, daß die Abgaben ungleich waren, daher sollen wir nun dieselben gleichartig vertheilen: auch bedarf der Staat nicht so grosse Abgaben als er bisher bezog; denn die alten Regierungen konnten ja noch gar Schätze sammeln, welche in vielen Rücksichten gefährlich sind, indem der Reiche immer eher Besuche zu befürchten hat, als der Arme. Wollte man aber den Zehenden beibehalten, so müßte er auch auf die zehendfreien Gegenden und Kantone ausgedehnt werden, und dieses ist unmöglich. Indes kann der Staat nicht seine bisherigen Auflagen auf einmal ohne Gefahr von Unordnung aufgeben, daher rathe ich an, gleich die kleinen Zehenden aufzuheben, den grossen Zehenden aber noch einstweilen bis zu näherer Kenntniz der Dinge bestehen zu lassen, denn es wäre Diebstahl, den grossen Zehenden ohne vorhergegangene Untersuchung allgemein abzuschaffen; man ernenne daher eine Commission, welche diese erforderlichen Untersuchungen schleunigst anstelle. Die Grundzinse hingegen sollen noch vor ihrer Entrichtung im Herbst, abkäuflich gemacht werden.

Erbsch: Immer noch herrschen die von den ehemaligen Freiherren, wider alle Menschenrechte geschlossenen Verträge, welche durchaus aufgehoben und ausgekrazt werden sollen! alles feudale, Grundzinse und alle möglichen Zehenden sollen unentgeltlich aufgehoben, und dann erst eine Abgabekommission niedergesetzt werden. Denn es ist nicht genug daß wir die Bären und die Adler und die Basilisken von den Steinen abhämmern; mit diesen Zeichen unsrer Sklaverei soll alles Alte, und besonders die aller Gleichheit entgegenstehenden Auflagen abgeschafft werden; ich hoffe, keiner sitze unter uns Stellvertretern des Volks, der hierüber andere Gesinnungen habe; die Abgaben müssen, dem 11. §. der Constitution gemäß eingerichtet werden! (lautes Geflatsch).

Schoch: Die Erbschätze sind eine Teufelsche Er-

findung, und gehören also gleich in die Hölle herab, denn sie zahlt ja nur der Bauer, nicht aber der reiche Kaufmann: und den kleinen Zehenden abschaffen, den grossen aber stehen lassen, ist gerade so viel, das Kind morden wollen, den erwachsenen Mann aber leben lassen! Muß denn immer noch der Arme, dessen Haar von Schweiß trieft, alles bezahlen, während der, der sein Haar mit Puder bestreut nichts bezahlt? Alles muß also abgeschafft werden, und um die Partikularen loszukaufen, lege man für ein Jahr eine Steuer auf alles Vermögen: auf das Vermögen des Landmanns fünf Gulden vom Tausend, auf das des Städters drei einen halben Gulden, auf das der bisherigen demokratischen Kantone aber nichts, weil diese nichts von solchen Beschwerden wissen. Den Abkauf mache man nach dem ursprünglichen Werthe der Feldfrüchte. Sollte diese Steuer zu Loskaufung dieser Spitzbubenrechte nicht hinreichen, dann kann man noch eine zweite allgemeine Vermögenssteuer auf alle Kantone legen.

Näf: Es wäre überflüssig das schon gesagte viele Gute zu wiederholen. Das Volk hat auf General Brune's Erklärung, daß alle herrschaftlichen Rechte jeder Art, ohne weiters sollen abgethan seyn, die Constitution angenommen, also ist man ihm Aufhebung derselben schuldig: sagen, man wolle die kleinen Zehenden abschaffen, ist anerkennen, die grossen müssen auch abgeschafft werden; denn wenn es ungerecht wäre die grossen Zehenden abzuschaffen, so hätte das gleiche Unrecht bei den kleinen statt, und eine kleine Ungerechtigkeit darf man eben so wenig begehen, als eine grosse! Man will, um des Staatsbedürfnisses willen, den Zehenden beibehalten, aber giebt Bedürfnis einer Sache das Recht zu derselben? Man nehme an, es werde eine Vermögenssteuer von 5 p. C. ausgeschrieben. Sie werde einige Jahre hindurch bezahlt, und dann aufgehoben; soll dann bei der Aufhebung jeder sein ganzes Kapital geben, das er versteuerte, um sich loszukaufen? Den gleichen Fall haben wir bei der Aufhebung des Zehenden, also B. Gesetzgeber, denkt daß das Volk schon lange genug gelitten hat unter der eisernen Hand des Aristokratismus und Feudalismus! es fodert nun Erleichterung von seinen Stellvertretern, wir sind ihm diese schuldig, und ich werde nie ruhig von meinem Sitze aufstehen, bis wir den Zehenden, diese Last des Landmanns aufgehoben haben! (Geflatsch von allen Seiten.)

Fierz: der Gegenstand, den wir berathen, betrifft das Wohl des ganzen Vaterlandes: jede der sich widersprechenden Meinungen stützt sich auf das Recht des Eigenthums. Wäre der Zehenden ein rechtliches Eigenthum, warum denn will man den kleinen Zehenden aufheben? man hat ja auch kein Recht auf ein kleines Eigenthum. Rubin behauptet, wenn man dieses Eigenthum des Zehenden aufhebe, so könne man mit gleichem Recht alles Eigenthum aufheben: dieses ist unwahr, es ist nur um Befreiung

von einer ungerechten Last, nicht um Eigenthumsaufhebung zu thun: es wäre eine Veraubung des Volks, wenn man den grossen Zehenden bestehen lassen wollte. Eben so falsch ist Hartmanns Angabe, daß Frankreich bereue den Zehenden aufgehoben zu haben, denn eben von jener Zeit an blühet der Feldbau der grossen Nation. Auch Herzogs Antrag ist unthunlich, denn das Volk fodert schleunige Erleichterung. Ganz ungerecht und aller Gleichheit zuwider ist Schochs Auskaufungsvorschlag. Wir haben die Pflicht auf uns, die ganze Nation nicht nur einzelne Theile derselben glücklich zu machen, und eben deswegen sollen wir nicht in die Fußstapfen der alten Regierung treten. Ich trage also an, alles, die Grundzinse ausgenommen, abzuschaffen, und eine Commission für neue Abgaben niederzusetzen.

Penchand will, daß die Zehenden billig geschätzt werden; die Hälfte des Werthes von dem Gutseigenthümer die andere Hälfte vom Staat abgelöst werde; dieses letztere soll durch Staatsobligationen, welche in einigen Jahren ablöslich sind und unterdessen einen kleinen Zins tragen, geschehen: aus einem Theil der Abkaufsumme sollen die Geistlichen erhalten werden: die übrigen Bedürfnisse kann sich dann der Staat vermittelt Auflagen verschaffen. Matti: Man spricht von allgemeiner Erleichterung, aber sind nicht viele Gegenden die sich selbst schon durch grosse Aufopferungen von den Feudalbeschwerden losgekauft haben? z. B. Saanen hat sich auf diese Art, nach jetzigem Werth des Geldes um 75000 Gulden losgekauft; sollten nun solche Gegenden Auflagen bezahlen, damit den übrigen Gegenden eine solche Loskaufsumme ohne allen Grund geschenkt werden könne? Daher mögen wohl die kleinen Zehenden abgeschafft werden, aber die grossen Zehenden können nicht rechtlicher Weise aufgehoben werden, ohne diejenigen, die sich schon davon freigemacht haben, zu entschädigen: überhaupt also stimme ich für das Commissionalgutachten.

Gyser: jeder Staat hat Einkünfte nöthig, aber zugleich will jedermann Erleichterung von den alten Abgaben. Die Grundzinse erkenne auch ich als rechtmäßige Schuldzinse: zur Erleichterung will man nun den kleinen Zehenden freigeben, aber wie den Unterschied zwischen grossen und kleinen Zehenden bestimmen? Früchte, die jetzt noch in Amerika wachsen und welche vielleicht in 50 Jahren bei uns einheimisch sind, sollen diese dann in den grossen oder in den kleinen Zehenden gerechnet werden? eben so ist es mit den jetzt üblichen Früchten beschaffen; wir wissen ja nicht einmal genau ob der Zehende auf dem Boden oder nur allein auf den Früchten haftet. Daher ist sein ganzer Fall nochwendig. St. Urbans Kloster hatte über obige Bestimmung einst einen Prozeß mit seinen Bauern: in allen Gerichten wurde jenes verurtheilt, ausgenommen im obersten, weil unsre ehedorigen Aristokraten im glei-

chen Spithal krank lagen wie die Pfaffen. Freilich müssen ungeachtet der Zehenden Aufhebung die Geistlichen und die Armen wie zuvor erhalten werden. Eine Grund- und Mobilärsteuer wird nothwendig seyn: ich fodere daher eine Commission über allfällige Entschädigungen, über die Abkaufsumme der Grundzinse und über Einführung neuer gleichmäßiger Abgaben.

Löschner verlangt, daß alle Zehenden, grosse und kleine aufgehoben und dagegen die Grundzinse abkauflich gemacht werden; aus den daraus erhaltenen Summen sollen die Zehend-Privateigenthümer entschädigt werden.

Kellstab: der Zehende ist keine Schuld sondern ein Tribut, denn eine Schuld verzinsset sich gleichförmig, der Zehenden aber hat sich seit 50 Jahren verdoppelt, und in Jahren des Mißwachs wird er nicht bezogen. Der Grundzins hingegen, eben weil er eine Schuld ist, zahlt immer gleichförmig. Der kleine Zehenden kann nicht vom grossen getrennt werden; wäre die Aufhebung des Einen ungerecht, so wäre es auch die von beiden; aber er ist ein Tribut und diese müssen nun gemeinschaftlich getragen werden! Man sagt, Frankreichs Regierung bereue die Zehenden-Aufhebung: ja diejenige, welche vor dem 18 Fructidor herrschte, wo die Freiheit neuerdings untergraben war und die Aristokratie wieder aufkommen sollte. So wie auch in Helvetien der Reim der Freiheit nicht Wurzel fassen konnte, so lange Barthelemi, dieser Verräther, im geheimen Bunde mit der Aristokratie stand. Ich fodere daher neuerdings unbedingte Aufhebung des Zehenden und Loskauflichkeit des Grundzinses, den Mütt Kernen zu 4 Gulden gerechnet: ferner soll das Directorium Tabellen sammeln über die an Ausländer oder an Partikulare gehörige Zehenden, welche vom Staat entschädigt werden sollen. Die einstweilige Beibehaltung des Zehenden, welche Ufermann und Herzog vorschlagen, ist unnöthig. Schochs Entschädigungsvorschlag ist aller Gleichheit zuwider und in Rücksicht auf Mattis Einwendung müssen solche befreite Gegenden patriotisch denken, wie z. B. einige Theile des Kantons Zürich, die sich vom Fall losgekauft haben, und Patrioten genug sind, um an keine Entschädigung zu denken!

Tomini ist ebenfalls für gänzliche Zehenden-Aufhebung gestimmt und will die Partikular-Zehendenbesitzer durch Staatsobligationen entschädigen. Gleichheit müsse vor allem aus eingeführt werden; vielleicht könne wohl dadurch hin und wieder eine kleine Ungerechtigkeit begangen werden; aber dieß würde bei jedem andern einzuschlagenden Wege nicht minder der Fall seyn.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf die morgende Sitzung ausgestellt.

Das Directorium zeigt an, daß auf die bevorstehende Zurichermesse ein Commerztribunal

solte eingerichtet werden und wünscht, daß die Gesetzgebung auch im Allgemeinen diesen Gegenstand in Berathung ziehen möchte. Gysendörfer verlangt Niederlegung einer Commission, welche über den ersten individuellen Fall bis Morgen ein Gutachten bringe. Ruhn findet besondere Commerzgerichte der Constitution zuwiderlaufend und glaubt die Distriktsgerichte seyen hiezu hinreichend, indem Commerzstreitigkeiten auch unter Civiljustizfälle gehören; daher fordert er Tagesordnung. Spengler unterstützt den Wunsch des Direktoriums, indem Commerzsachen besondere Kenntnisse erfordern: in Rücksicht der Zuzachermesse wünscht er, daß 3 Richter aus dem Badischen Kantonsgericht hingesandt und ihnen 2 erfahrene Kaufleute zugegeben werden. Ufermann folgt Ruhn und will daß die Distriktsrichter Kaufleute zuziehen, wann sie die Geschäfte nicht verstehen. Deloës folgt Spengler, die Kaufleute abgerechnet, welche nicht zugezogen werden sollen. Carrard beweist die Nothwendigkeit der Commerztribunale, durch die erforderliche Eile und Kenntnisse in diesen Geschäften und durch die Begünstigung, welche der Handel seines außerordentlichen Einflusses wegen auf den ganzen Staat, verdiene. Die von Gysendörfer angetragene Commission wird genehmigt und in dieselbe geordnet: Carrard, Gysendörfer, Spengler, Herzog und Detrey.

Senat, 23. May.

Der Senat empfängt den Beschluß über die Distrikteintheilung des Kanton Thurgau. Deputirte der ehemaligen Zürcherischen Municipalstadt Stein übergeben ein Vorstellungsschreiben, welches die historischen und politischen Gründe auseinander setzt, um deren willen ihre Stadt (die zum Distrikt Benken, im Kanton Zürich eingetheilt worden,) das Hauptort eines Distrikts zu werden wünscht; der wichtigste Grund ist, weil ihr täglicher Verkehr mit Schwaben, ihr beträchtlicher Wochenmarkt, ihre Lage auf der Grenze, ihre Rheinbrücke u. s. w. untere Gerichte nothwendig machen, die am Ort selbst sich befinden; sie überlassen es dem Gesetzgeber, ob sie zum Kanton Zürich, Thurgau oder Schaffhausen gebracht werden sollen. Dchs zeigt das Gewicht, welches in der That die politischen Gründe der Vorstellungsschrift besitzen. Meyer von Arbon, will um dieser Bitte willen, die Annahme der Distrikteintheilung des Thurgau, die sehr dringend sey, nicht ausgesetzt wissen. Usteri fühlt alles Gewicht der Gründe der Stadt Stein, steht aber nicht ein, wie der Senat sich jetzt mit dieser Sache beschäftigen kann; die Distrikteintheilung von Zürich, in der sich die Stadt Stein befindet, ist bereits vom Senat angenommen; also kann er unmöglich heute die Eintheilung vom Thurgau verwerfen, weil Stein nicht darin ist. Die Deputirten müssen sich durchaus an den Gr. Rath wenden, und von diesem einen Beschluß zu erhalten suchen, der ihre nun einmal bestimmte Distriktslage abändert. Meyer von

Arbon: Stein ist an seiner gegenwärtigen Verlegenheit selbst Schuld; es wußte nie an welchen Kanton es sich anschließen wollte? Es wollte für sich eine kleine Republik bilden oder vielleicht gar kaiserlich werden; jetzt erst, da es kein Hauptort eines Zürcher Distrikts geworden, will es zum Thurgau. Usteri: die Stadt Stein hat allerdings gleich zu Anfang der Revolution ihre Deputirten in die Kantonsversammlung nach Zürich gesandt und durch sie ihr Leid bezeugen lassen, sich in der Constitution nicht neben Winterthur beim Kanton Zürich auch gezählt zu finden; auf ihre Bitte haben auch die Zürcher Deputirten an den General Brüne Auftrag erhalten, sich über den Grund dieser Auslassung von Stein zu erkundigen; es ist darüber niemals Antwort eingekommen, wovon die Schuld wohl den Deputirten an Brüne nicht zugerechnet werden kann, da bei diesem General natürlicherweise wenig Aufschluß über die Frage: warum irgend ein kleines Städtchen in der Constitution genannt oder nicht genannt sey, konnte erwartet werden. Luthi von Solothurn will die Distrikteintheilungen des Thurgau an eine Commission weisen; die vielen bereits erfolgenden Reclamationen sollen uns überzeugen, daß wir mit diesen Distrikteintheilungen zu schnell verfahren, es ist nicht hinlänglich, daß die Deputirten des Kantons mit der Eintheilung zufrieden seyen. Stapfer: man hat zum Grundsatz bisher angenommen, die Kantone sollen in der provisorischen Distrikteintheilung bleiben wie sie waren; warum sollte man nun der Stadt Stein willen, die immer zum Kanton Zürich gehörte, die Eintheilung vom Thurgau verwerfen? Han: die Gründe von Stein sind wichtig, und früher eingegeben, würden sie bei der Distrikteintheilung des Kantons Zürich wahrscheinlich allen Eingang gefunden haben. Dchs: es ist traurig, daß sich die Stadt Stein nicht früher gemeldet hat, es ist für ganz Helvetien wichtig, daß eine solche Grenzstadt thätige und wachsame Polizei und also auch ein Distriktsgericht in ihren Mauern habe. Die Eintheilung des Thurgau wird genehmigt.

Der Senat erhält die Distrikteintheilungen des Kantons Freiburg. Fornerau verlangt eine Commission, weil ihm in seinem Distrikt ein Dörfchen mangle, das er mit dem Deputirten Jomini (Mitglied d. Gr. R.) gegen ein anderes, welches in dem Distrikt Jomins liege, zu überlassen, übereinkommen sehe, nun hat ihm Jomini beide genommen. (Man lacht). Barras: alle Städte und Städtchen, welche Deputirte haben, sind zu Hauptorten von Distrikten erhoben worden, dagegen Grunere, die Hauptstadt der Landschaft Grunere, die durch ihren Gelderwerb, durch Gebäude und andere Gründe, dieses so sehr verdient hätte, an ein kleines Dorf, das nicht einmal Untergerichte besaß, gewiesen ist — die Eintheilung wird einer aus den V. Barras, Fornerau, Meyer v. Arbon, Froßard und Bertholet bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben. (Die Fortsetzung im 31sten Stück,

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Ein und dreissigstes Stück.

Zürich, Samstags den 2. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 23. May.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher ein Acté der Verwaltungskammer in Zürich (die Einstellung des Schuldtriebs betreffend), cassirt, wird genehmigt.

Der Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze wird einer aus den B. Lütthi v. Solothurn, Muret und Usteri bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Senat empfängt den Beschluß gegen das Vorurtheil, welches die Schande infamierender Strafen auf Verwandte ausdehnt. Och: der Beschluß sagt, diejenigen welche den Verwandten solcher Gestrafften Vorwürfe machen, sollen als schlechte Bürger angesehen und den Obrigkeiten angegeben werden; dieses ist etwas sehr schwankendes und unbestimmtes. Grosard: das Vorurtheil ist vom Eivismus unabhängig. Lütthi v. Solothurn findet das Gesetz überhaupt unnütz. Badoü findet die Strafe, die es auflegt, gar unbestimmt; der Fehlbare solle dem Richter denunciert werden: aber was fängt dieser mit ihm an? Och: eben so unbestimmt und dadurch gefährlich ist der Artikel, der dem Beleidigten Entschädigung von dem Beleidiger zusichert. Laflechere: durch gute Erziehung, durch Aufklärung des Volks, nicht durch ein Gesetz muß das Vorurtheil vertilgt werden — Der Beschluß wird verworfen und der Nichtannahme als Grund beigefügt: weil die Strafe unbestimmt und zwischen ihr und dem Vergehen kein billiges Verhältniß beobachtet seye.

Grosser Rath 24. May.

Das Direktorium theilt eine von B. Ronen im Namen der Luzerner Oligarchen eingegebne Bittschrift mit, worinn begehrt wird, aus den Klöstern das vorrathige Silbergeschirr für die fränkische Contribution benutzen zu dürfen, indem laut einem Arrete des Commissar Rapinas und einer Erklärung des General Schauenburg, die Contribution sowohl von den Klöstern als von den Oligarchen bezahlt werden soll. Hartmann will diesem Ansuchen entsprechen, indem sonst leicht die Franzosen, die silbernen Apostel

mit den Klostergütern zugleich nehmen könnten. Anderwerth will hierüber der Verwaltungskammer grosse Sorgfalt und Genauigkeit empfehlen, damit die den Oligarchen aufgelegte Contribution nicht etwa auf die Nation falle, er wünscht daher, daß einige genauere Bestimmungen getroffen werden. Hartmann erklärt sich ebenfalls für diese Sorgfalt und sagt, da die Stifter nur durch Junkers besetzt waren, und diese auch Oligarchen sind, so könne man sie in dieser Rücksicht auch bezahlen lassen. Kulli folgt Anderwerth, indem die 2 Millionen Contribution auf die Oligarchen gelegt werden, er will, daß man ihnen die Kirchenschätze nur gegen auszustellende Obligationen überlasse. Auf Carrards Antrag wird der Gegenstand einer aus den B. Hartmann, Haas und Kulli bestehenden Commission zur nähern Berathung übergeben.

Deputirte der Stadt Stein legen den Wunsch vor, daß ihre Stadt der Hauptort eines Distrikts werden möchte, indem ihr starker Verkehr mit Deutschland, ihr Expeditionshandel und ihre ganze statistische Lage, es unmöglich mache, daß sie einem 4 Stunden von ihr entfernten Distriktsort könne zugeordnet werden. Escher findet diese Bitte begründet, aber ihre Erfüllung wegen der vollendeten Eintheilung der 3 benachbarten Kantone schwierig und wünscht daher Verweisung an eine Commission. Stofar glaubt, man könne dieser gegründeten Bitte sogleich entsprechen, besonders weil Stein seine eignen Gesetze hatte, welche also für einmal noch gültig sind, aber die Geschäfte des Distriktgerichts in Benken sehr erschweren würden. Uhlmann fodert Tagesordnung, weil Stein sich nicht patriotisch genug in der Zürcherschen Revolution gezeigt habe. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Stofar, Escher und Anderwerth.

Eine Distrikteintheilung des Kantons Luzern wird vorgelegt. Gysi hält eine Lobrede auf Sempach und verlangt, daß es Distriktsort werde. Hartmann will die Tagesordnung. Hecht macht eine Bemerkung über unrichtig angegebne Grenzen. Ruzet fodert, daß endlich einmal dieser Distriktskrieg eingestellt werde, sonst müsse man noch die Geister der Archimede, Euclide, Lycorgen und Solonen herbei-

rufen, um uns Distrikte in gehöriger Vollkommenheit einrichten zu helfen. An die Commission zurückgewiesen.

Gysendörfer legt den Commissional: Bericht über die Jurzacher Messe vor, laut welchem ein Messgericht zu Erhaltung des Credits dieser Messe beibehalten werden soll: es soll aus 3 Distrikts- oder Kantonsrichtern und einem Secrétaire die der Statthalter wählt, bestehen. Zimmermann verlangt, daß dem Dekret beigelegt werde, diese Anordnung sey nur für diese Messe gültig. Secretan folgt ihm und will, daß diese Richter nicht durch den Statthalter sondern durch das Kantonsgericht gewählt werden. Escher hätte gern dem Gutachten gefolgt, will aber auch diese Zusätze annehmen; nur fodert er, daß man heute noch abschließe, weil Morgen die Messe anfangt. Spengler vertheidigt das Gutachten. Carrard will noch die Bestimmung beifügen, daß dieses Commerzgericht über nichts anders sprechen soll, als über Fälle, welche von den bisherigen Messrichtern entschieden worden und daß die Appellation von demselben an das Kantonsgericht gehen soll. Ruhn folgt besonders Carrard und will, daß dieses Commerzgericht sich nur mit Commerzsachen nicht aber wie das ehemalige mit Bestrafung von Vergehen aller Art beschäftige, indem diese letztere schon ihren ordentlichen Richter haben. Huber wünscht, daß dem Antrag des Direktoriums gemäß, diesem Messgericht auch zwei Handelsmänner durch das Kantonsgericht zugegeben werden. Alle diese Zusätze werden angenommen und auf Eschers Antrag der Senat aufgefodert sich Nachmittags zu versammeln, um diesem dringenden Beschluß Sanction zu geben.

Zufolge der Tagesordnung wird die Beratung über die Feudalrechte fortgesetzt.

Michel: Wir sind geldhungrig und warum wollen wir dann auf einmal alle Quellen durch die dasselbe uns zufließen kann, abschneiden. Durch die Zehenden, welche das Kloster Interlachen bezog, sind die Armen und Kranken des Oberlandes erhalten und versorgt worden. Mir scheint daher die Zehenden-Aufhebung bedenklich, indeß, wenn wie es das Ansehen hat, sie sollte angenommen werden, so hoffe ich werde auf andere Weise auch wieder für Arme und Kranke gesorgt werden und so kann ich mir dieselbe gefallen lassen.

Suter: Die Befreiung des Volks von drückenden Lasten wird freilich eine unsrer schönsten Arbeiten seyn, aber neben der Befreiung muß auch die Entschädigung statt haben; denn Freiheit ohne Gerechtigkeit ist nicht wahre Freiheit. Ueber den Ursprung des Zehenden, über seine gegenwärtige Rechtmäßigkeit und die Unzweckmäßigkeit seiner unbedingten Aufhebung, weiß ich euch nichts bessers zu sagen, als was der weise Sieyes darüber gesagt hat, er hat diese Materie erschöpft. Suter liefert nun einen kraftvollen

mit lebhaften Bemerkungen versehenen Auszug aus Sieyes Meinung über den Zehenden (S. Sieyes politische Schriften. B. I. S. 485 — 98.) Er schließt daraus, daß die großen Zehenden und Grundzinsse abkäuflich gemacht, die daraus zu erhaltenden Gelder aber nicht aufgezehrt sondern angeliehen — und die kleinen Gutbesitzer bei dieser Ablösung leichter gehalten werden sollen, als die großen. Endlich widerlegt er einige vorgetragene Meinungen folgendermaßen: wollten wir bis in die graue Vorzeit hinaufsteigen um die Rechtmäßigkeit des Eigenthums zu beweisen, so wäre keiner aus uns der sein Eigenthum auf seine eigne Haut zu beweisen im Stande wäre: freilich kommt es nicht allein darauf an, die Bären und die Basilisken von den Schilden auszukrahen, aber auf der andern Seite sollen wir auch nicht bloß um des Magens und der Hände willen, frei seyn wollen, sondern die ächte Freiheit in dem Genuß alles Menschenrechts suchen: freilich wäre es bequem, alles Böse sogleich in die Hölle zu jagen, aber leicht wird mit dem Bösen auch das Gute umgestürzt: selbst in Frankreich würden die Feudalrechte nicht auf solche Art weggeworfen worden seyn, wenn es nicht in einer Abendstimmung geschehen wäre. Laßt uns also ja vor Abendstimmungen uns in Acht nehmen, in denen so leicht der Enthusiasm über die Vernunft siegt. Der Geist unsrer Väter würde über uns trauern, wenn wir nur wollten frei und nicht auch gerecht seyn.

Cartier behauptet, der Zehenden sei unter Karl dem Großen zum Theil durch Gewalt der Waffen eingeführt, nachher aber durch Mißbrauch ausgedehnt worden: man sage, er sei durch Verkauf rechtmäßig geworden: aber, ist denn der, der einem Dieb das Gestohlene abnimmt, nicht auch ein Dieb, wann er das selbe dem rechtmäßigen Eigenthümer nicht zurückgibt? Unsere alten Regierungen waren in dem Zehendenbesitz, sie wurden aufgehoben; sollten nun wir in ihre Fußstapfen treten, und so auch Oligarchen werden? Nun, der Zehenden gehört den Gutseigenthümern, also heben wir ihn auf, und entschädigen die Zehendeneigenthümer aus dem Verkauf der Nationalgüter; denn ohne dieses würden wir jetzt die Zehenden abkaufen lassen, und dann nachher die Güter aufs neue mit Abgaben belasten müssen.

Zimmermann: Historische Unterhandlungen helfen uns hier nicht viel, sondern wir müssen uns nur an das halten, was da ist. Der 11. Art. der Constitution fodert gleiche Vertheilung der Staatsbeschwerden, der 9. Art. aber will Schutz des Eigenthums, und wir wollen gerecht, nicht räuberisch verfahren: also haben wir einerseits Gleichheit der Beschwerden, anderseits Eigenthum; wir stehen also zwischen zwei Klippen, zwischen denen wir durchkommen müssen; dieses kann nur durch Gerechtigkeit geschehen. Hätten wir schon ein Finanzsystem, so wäre der Ausweg weniger schwierig; ein solches haben wir aber noch

nicht, und dagegen eine fremde Armee im Lande; daher können wir nicht schon jetzt die Stützen, auf denen unser Staat noch ruhet, einreißen; eben so wichtig ist es aber das Volk auch durch ökonomische Vortheile an die Revolution zu knüpfen: ich schlage daher in Folge aller dieser Bemerkungen vor, Grundzinse und Zehenden, ihrer wesentlichen Verschiedenheit wegen, von einander zu trennen: letztere als abänderliche, durch die Industrie sich erhöhende Abgaben abzuschaffen; Grundzinse als bestimmte Schulden für rechtmässig zu erklären, aber leicht abkündig zu machen; da wo das Land, auf welchem die Grundzinse haften, durch Ueberschwemmungen u. d. g. weggekommen ist, dieselben abzuschaffen; die Ehrschätze gänzlich aufzuheben; die Eigenthümer von Privatgehenden vom Staat entschädigen zu lassen; die Loskaufung der Grundzinse und die Entschädigung der Privatgehendenbesitzer durch das Gesetz zu bestimmen; die Geistlichen vom Staat ausbezahlen zu lassen, und endlich die neuen Auflagen gleichmässig auf die Staatsbürger zu vertheilen, und nur nach dem Staatsbedürfniss zu entheben. (Geklatsch).

Secretan trägt an, daß das Wort nicht eher einem Mitgliede zum zweitenmale gestattet werden soll, bis keiner mehr das Wort zum erstenmale begehrt. Huber will überdies, daß von nun an kein Mitglied mehr als zweimal über den obwaltenden Gegenstand sprechen soll: beides wird angenommen.

Durch absolutes Stimmenmehr wird Zimmerman zum Präsidenten erwählt, und durch relatives die Secretairs Escher und Carrard bestätigt.

G r a u b ü n d e n .

(Beschluß.)

Die Familien Maßner und Salis hatten seit langen Zeiten die Zölle des Landes in Pacht gehabt. — Die Familie Bawier, von den Patrioten unterstützt, bewarb sich um den Zollappalto, als eine neue Pachtzeit anheben sollte. Die letztere bot um zwölf tausend Gulden mehr für die Pachtung, als jene bisher gegeben hatten. Der Bundestag entschied, daß die Herren von Salis die Zollpacht vom Jahr 1790 bis 1795, die Herren Bawier dieselbe von da an bis zum Jahre 1800 besitzen sollten.

Dies war der erste Angriff; die Patrioten triumphten, schon soviel errungen zu haben, da man es ehemals ganz vergebens vor den Bundestagen versucht haben würde, durch Mehrbietung den Zoll vom Hause Maßner, Salis abzulösen.

Die Erbitterung stieg. Man wirkte von beiden Seiten auf das Volk; ein grosser Schlag wurde vorbereitet, und das Jahr 1794 ward in den Jahrbüchern der rätischen Republik durch seine Erfolgung denkwürdig.

Eine plötzliche Insurrektion verschiedener Gemein: den setzte das ganze Land in Bewegung. Noch ist es ein unenträthseltes Geheimnis, durch wen, oder durch welche Parthei der Aufstand bewirkt worden ist? — Jede derselben schuldigte ihn der andern an. Lange schwebte das Staatsgewitter zweifelhaft über den Häuptern von beiden.

Es ward eine außerordentliche Ständesversammlung in Chur eröffnet. Kläger und Vertheidiger erschienen; die Patrioten siegten ob. Man drang auf gänzliche Abschaffung aller politischen Mißbräuche in der Republik; stellte Untersuchungen über das konstitutionswidrige Verfahren mehrerer bisher am Staatsruder gestandenen Personen an; ihrer viele wurden gestraft. — Der Minister Ulysses von Salis entfloh, und wurde aus seinem Vaterlande verbannt. Die Ständesversammlung aber unternahm eine Landesreform, wodurch für die Zukunft alle mögliche Mißbräuche verhütet werden sollten; schärfte, erläuterte und bestimmte genauer die alten, nur zu oft übertretenen Staatsgrundgesetze der drei Bünde, und löste sich auf.

Die geschlagene Parthei blieb aber unüberwunden. Der Kampf wurde fortgesetzt. — Man fieng an die außerordentliche Versammlung und ihre sämtlichen Werke in Schatten zu stellen, und beim Volke verhaßt zu machen. — Die Geldbussen, mit welchen verschiedene Staatsführer gestraft werden sollten, wurden gar nicht eingezogen; die von der Ständesversammlung gegebenen Gesetze und Verordnungen wurden nur schwach beobachtet, und sogar theilweise vernichtet. Alles bewies, daß die Herrscherfamilien in ihre vormaligen, usurpirten Rechte zurückgetreten wären. — Die Patrioten trauerten, aber verzagten nicht; sie wußten, daß ein freies Volk sich nicht so leicht in seinen Grundsätzen und Gefühlen würde irre machen lassen, wenn es gleich auf einige Augenblicke von künstlichen Verdrehungen der Sache und Scheingründen, geblendet werden könnte.

Buonaparte hatte inzwischen mit unwiderstehlicher Hand die Gestalt des mitternächtlichen Italiens verwandelt. — Valtelin, Chiavenna und Bormio, die unterthanen Lande Graubündens, als sie die Wiedergeburt Eisalpiens sahen an ihren Gränzen, und hörten die Zauberformel Freiheit und Gleichheit, forderten mit lauter Stimme ihre Loslassung von der Unterthanenschaft.

Die Patrioten erklärten sich für die Nothwendigkeit der Befreiung jener Lande, wenn man sie für die Republik erhalten wollte; die Aristokraten hingegen drangen darauf, entweder jene Provinzen ihrem eignen Schicksale zu überlassen, oder wenn sie mit Bünden vereinigt bleiben sollten, sie nur als unterthanige beizubehalten. — Valtelin, Bormio und Chiavenna, des Zauderns müde, erklärten sich inzwischen frei (Monat